

Neufassung

der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde Tholey

Aufgrund der Paragraphen 12 und 22 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1998 (Amtsbl. S. 518), sowie des § 50 Abs. 5 und des § 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306) und aufgrund der Paragraphen 2, 6, 7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 1997 (Amtsbl. S. 538) sowie des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Wasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. 94 I 1453), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tholey in seiner Sitzung vom 01. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 1 a Begriffsbestimmungen
- § 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 3 Beschränkung des Anschlussrechts
- § 4 Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 4 a Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 a spezielle Kläreinrichtungen
- § 9 Anmeldung, Baugenehmigung und Abnahme
- § 10 Art der Anschlüsse
- § 11 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 12 Gebühren
- § 13 Betriebsstörungen
- § 14 Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 15 Zwangsmaßnahmen
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Tholey betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als gemeindliche Pflichtaufgabe nach § 50 des Saarländischen Wassergesetzes.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind Abwasseranlagen errichtet bzw. werden errichtet, die ein einheitliches Netz bilden und von der Gemeinde oder von Dritten als öffentliche Einrichtung betrieben oder unterhalten werden. Die Gemeinde lässt je nach den örtlichen Verhältnis-

sen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Regenwasser (Trennverfahren) oder nur eine Leitungsart zur Aufnahme beider Abwässer (Mischverfahren) bauen.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung und Erweiterung, Beseitigung (Stilllegung) und Erneuerung bestimmt die Gemeinde, soweit erforderlich in Abstimmung mit Dritten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt, oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 1 a

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(3) Zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde gehören insbesondere Kanäle (Haupt- oder Nebensammler), Rückhaltebecken, Entlastungsbauwerke, Kanalschächte und Pumpwerke mit Ausnahme der Grundstücksanschlussleitungen, d. h. der im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen in Richtung und bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstückes sowie der Hausanschlussleitungen und sonstigen Entwässerungsanlagen auf den anzuschließenden Grundstücken.

(4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch:

- die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen.

- Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten im Sinne des § 50 Abs. 1 S. 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde ihrer bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient.

- Anlagen und Einrichtungen, die die Gemeinde zur Entsorgung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers selbst oder durch Dritte zur Verfügung stellt.

Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

(5) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser), sowie das sonstige mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes (Anschlussberechtigter) ist – unter Beachtung der Einschränkung in § 3 – berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte – vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen – das Recht, die in seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Die von Dritten – Entwässerungsgenossenschaft pp. – ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Gemeinde aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Das in § 2 (1) gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Änderung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden, in Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

(5) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitung liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, sind von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten durch einen von Hand bedienbaren Absperrschieber gegen Rückstau zu schützen.

(6) Bauten, die nur widerruflich genehmigt sind, werden nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter jeweils festzustellenden Bedingungen angeschlossen.

§ 4

Beschränkung des Benutzerrechts

(1) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
Abwässer durch die

- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird
- das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich beeinträchtigt wird
- die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung wesentlich erschwert wird
- an den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten
- das Gewässer, das die Abwässer aus der öffentlichen Abwasseranlage aufnimmt, schädlich verunreinigt oder sonst nachhaltig verändert wird.

- Abfälle aus Haushalten, die durch Abfallzerkleinerer zerstückelt werden.

Die Gemeinde kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von toxischen Schwermetallen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt.

Des weiteren kann die Gemeinde eine Rückhaltung (Speicherung) der Abwässer verlangen, wenn ihre Beschaffenheit oder Menge dies im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert. Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie ähnlich zusammengesetztes Abwasser aus staatlichen, kommunalen oder anderen Einrichtungen müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Inhaltsstoffe den Anforderungen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung e. V. (ATV) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Das Arbeitsblatt A 115 ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, welche die Leitungen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen verursachen können, wie Schutt und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen;

b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol;

c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die

- schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten
- die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen
- den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören und erschweren können
- wärmer als 35 Grad C sind
- einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 haben
- mehr als 20 Milligramm pro Liter unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten
- ungelöste, organische Lösungsmittel enthalten
- Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid und ähnliche in schädlicher Konzentration enthalten
- entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten
- Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke und Blut
- Pflanzen und bodenschädliche Abwässer

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(3) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in öffentliche Abwasseranlagen gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Grundstücke, auf denen Benzin, Benzole, Öle und Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider), nach Maßgabe der jeweils geltenden DIN Bestimmungen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos und vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. Die einschlägigen Bestimmungen (Abfallgesetz, Altölgesetz usw.) gelten entsprechend.

(5) Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4 Abs. 1 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen könne je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen.

(6) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(7) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwassermengen zu versagen; diese gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung zu tragen.

(8) Werden einzelne Teile der Anlage wie Einläufe, Eingüsse, Aborte usw. dauernd außer Gebrauch gesetzt, so ist deren Anschluss an die Abwasseranlage aufzuheben und die Anschlussstelle luft- und wasserdicht zu verschließen.

(9) Für Schäden und Nachteile, die an den gemeindlichen Abwasseranlagen einschließlich Kläranlagen durch vorschriftswidrige Benutzung oder Anschluss der Grundstücksentwässerungsleitungen entstehen, ist der Eigentümer des Grundstückes der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(10) Die Gemeinde ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung einer Grundstücksentwässerungsanlage gegen die Gemeinde erhoben werden.

§ 4 a

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der gemeindlichen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

(1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gem. § 4 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Gemeinde gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass

- a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 4 genügen oder
- b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 4 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird,

berechtigt durch Verwaltungsakt

1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z. B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte etc.) einzubauen, vorzuhalten oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen sind,
 - c) dass die Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen gemeindlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,
2. aufzugeben, durch Dienstaussweis legitimierten gemeindlichen Bediensteten oder

- Beauftragten der Gemeinde die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und –beschaffenheit zu gestatten,
3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuchs zu verlangen, in dem von der Gemeinde zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nr. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.
- (2) Absatz I findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z. B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und –beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen, als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermengen ergibt.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts sein Grundstück, soweit es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde, an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg unmittelbaren Zugang zu einer Straße hat, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.
Die Gemeinde bestimmt und gibt durch öffentliche Bekanntmachungen bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. Auftreten von Missständen) dies erfordern. Ebenso kann die Gemeinde vor Fertigstellung des Endausbaues von Straßen den Anschluss von bis dahin unbebauten Grundstücken auf Kosten des Eigentümers verlangen.
- (3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme des Baues ausgeführt sein.
- (4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (5) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem bekannt gemacht ist, dass die Straßen oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist.

(6) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlussberechtigten verlangen.

(7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Gemeinde so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für dadurch entstehende Schäden.

(8) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere, auch dem Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäude, so ist jedes dieser Grundstücke mit der Grundstücksanschlussleitung zu verbinden, soweit diese Gebäude nicht aus besonderen Gründen mit zusätzlichen Grundstücksanschlussleitungen verbunden werden.

(9) Wird die Abwasserbeseitigungsanlage nachträglich für die Ableitung fäkalienhaltigen Abwassers eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelmitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf den angeschlossenen Grundstücken durchgeführt sein müssen.

(10) Die Gemeinde ist berechtigt, bereits bei der Verlegung der Sammelleitungen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bzw. im Rahmen der endgültigen Herstellung von Straßenbaumaßnahmen die Grundstücksanschlusskanäle auch vor unbebaute Grundstücke zu verlegen (Vorratskanal).

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 erwähnten – durch eine Anschlussleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten, für Regenwasser gilt dies nur, soweit sie nicht für eigene Zwecke verwendet werden.

(2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

(3) Wenn die zur Abführung bestimmte öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig erstellt ist, dürfen auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, behelfsmäßige Anlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden; bestehende derzeitige Anlagen sind zu beseitigen, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wird. Auf § 8 dieser Satzung wird verwiesen.

(4) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung durch die Gemeinde haben die Grundstückseigentümer sowie sonstige Anschlussnehmer, die Abwassereinleiter, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in Abs. 1 sicherzustellen.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Grundstückseigentümer kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- oder Benutzungszwang dauernd oder auf bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Kleinhäuser mit ausreichendem Gelände und für Wohnlauben sowie bei Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfallstoffen) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird.

Den Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang muss der Anschlussberechtigte schriftlich binnen vier Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

Der Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, für die Beseitigung gesundheitsgefährdender Missstände Sorge zu tragen.

(3) Erkennt die Gemeinde die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Widerspruch gemäß § 16 dieser Satzung erheben.

(4) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind genehmigungspflichtig (§ 9). Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 9 ist folgendes zu beachten: Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nicht zu gestatten, wenn eine zur Abführung der Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen; sie ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasserleitung betriebsfertig verlegt ist. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung sowie in abflusslose Gruben ist unzulässig.

(2) Grundstückskläreinrichtungen, z. B. Faulgruben oder zweistöckige Absetzanlagen müssen angelegt werden.

a) wenn eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7);

b) wenn die Gemeinde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1);

c) wenn keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird;

d) wenn in die Abwasserleitung Fäkalien nicht eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen. In diesem Falle darf der Überlauf aus der Grundstückskläreinrichtung nur ausnahmsweise und nur gegen jederzeitigen Widerruf und auch nur dann an die Netzleitung angeschlossen werden, nachdem das Abwasser entsprechend dem genehmigten Entwurf ggf. unschädlich gemacht worden ist. Sobald die Einleitung von Fäkalien gestattet wird, ist – wenn der Anschluss beibehalten wird – die Grundstückskläreinrichtung aufzuheben und ein direkter Anschluss herzustellen

(s. Abs. 3)

(3) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, Sickerungen und dergleichen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen. Es darf nur frisches Abwasser der Abwasseranlage zugeführt werden.

(4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückseinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Anschlussberechtigte verantwortlich. Für Betrieb (Entleerung usw.) und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu

befolgen. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.

(5) Die Gemeinde behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben, sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die beteiligten Anschlussberechtigten umgelegt.

(6) Bei Grundstückskläranlagen, deren Ablauf in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Vorfluter eingeleitet wird, behält sich die Gemeinde weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und für die entstehenden Kosten eine lfd. Zusatzgebühr zu erheben.

§ 8 a

Spezielle Kläreinrichtungen

Kläreinrichtungen, die der speziellen Entsorgung dienen, sich aber auf gemeindlicher oder von der Gemeinde benutzten Grundstücken befinden, werden von der Gemeinde unterhalten und betrieben. Die Kosten für diese Unterhaltung, den Betrieb und die Erneuerung dieser Kläreinrichtungen werden von der Gemeinde auf die daran angeschlossenen Einleiter entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Zahlung der Grundstücksanschlusskosten in der Gemeinde Tholey umgelegt und durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung angefordert.

§ 9

Anmeldung, Baugenehmigung und Abnahme

(1) Die Anlage oder Änderung des Entwässerungsanschlusses ist vom Grundstückseigentümer oder Bauherrn unter Benutzung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück mit dem Bauantrag zu beantragen. Der Antrag ist an den Bürgermeister zu richten, der nach Maßgabe dieser Satzung die Entscheidung trifft, ob und in welcher Weise der Anschluss erfolgen kann. Sodann reicht die Gemeinde den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Baugenehmigungsbehörde weiter. Soll Grundwasser oder sonstiges Wasser, das kein Abwasser ist oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist eine besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Sie wird ggf. nur widerruflich oder befristet zugesprochen.

(2) Der Antrag muss enthalten:

- a) die Lagebezeichnung des anzuschließenden Grundstückes (Straße und Hausnummer) oder mangels dieser die Katasterbezeichnung;
- b) die Beschreibung der geplanten Anlage mit Grundriss und Schnitt, aus denen sämtliche Abwasserleitungen einschließlich der anzuschließenden Entwässerungsstellen klar ersichtlich sein müssen;
- c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Entwässerungsnetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
- d) die Angabe des zugelassenen Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen;
- e) die Verpflichtung des Grundstückseigentümers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses und die Wiederherstellung der Straßenoberfläche zu übernehmen.

(3) Im einzelnen sind die Unterlagen für die baupolizeiliche Genehmigung nach den Vorschriften „Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1987“ aufzustellen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

(4) Sämtliche Vorlagen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie

kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(7) Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.

(8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

(9) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

(10) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

(11) Ist das Grundstück bereits bebaut bzw. fallen Abwässer auf diesem Grundstück an, so kann die Gemeinde bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen. Die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gilt mit dieser Handhabung der Gemeinde als erteilt.

§ 10

Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben.

(2) Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, der Prüfschacht muss dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte sowie Unterhaltungs- und Benutzungspflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel

- im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluss
 - im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss
- an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten.

Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinde.

(4) Beantragt der Grundstückseigentümer einen zweiten Anschluss oder mehrere Anschlüsse, so hat die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen zu befinden.

(5) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

§ 11

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Anschlussleitungen der Grundstücke von der öffentlichen Entwässerungsleitung (Straßenleitung) bis zur Grundstücksgrenze werden grundsätzlich von der Gemeinde ausgeführt. Die Gemeinde kann sich hierzu eines von ihr beauftragten Unternehmens bedienen. Das gleiche gilt für Unterhaltungsarbeiten sowie für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung (Stilllegung) dieses Teils der Anschlussleitung.

(2) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen des im Verkehrsraum liegenden Teils der Anschlussleitung sowie etwaige Reinigungsarbeiten bei Verstopfungen obliegen der Gemeinde. Werden an der Anschlussleitung Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Anschlussberechtigte der Gemeinde die Kosten zu erstatten.

(3) Die Grundstücksanschlussleitung wird von der Gemeinde hergestellt. Die Kosten hierfür sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Die Hausanschlussleitung innerhalb des Grundstückes ist vom Eigentümer direkt auf dessen Kosten herzustellen.

(4) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltende Entwässerungsanlage ist stets in einem den baupolizeilichen und etwaigen besonderen Anordnungen der Gemeinde entsprechenden Zustand zu halten, insbesondere auch ordnungsgemäß zu reinigen und zu spülen. Fehler und Mängel, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler und Mängel hat der Eigentümer selbst umgehend zu sorgen. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder anderen infolge von Fehlern und Mängeln der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge von deren nicht rechtzeitiger Beseitigung entstehen.

(5) Die Herstellung der Hausanschlussleitung auf dem angeschlossenen Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Gemeinde ausgeführt werden.

(6) Die Gemeinde bezeichnet dem Unternehmer die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und bestimmt deren lichte Weite. Begründete Wünsche des Eigentümers werden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Herstellung und Instandhaltung des Anschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat entsprechend den baulichen Vorschriften und den „Technischen Vorschriften“ für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Unvorschriftsmäßige Anlagen werden nicht an das Entwässerungsnetz angeschlossen. Etwa beabsichtigte Änderungen oder Erweiterungen der Leitungen sind der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen.

(7) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu prüfen und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen zu verlangen. Sie kann insbesondere verlangen, dass unvorschriftsmäßige Anlagen entsprechend den Vorschriften dieser Satzung umgebaut werden. Ebenso kann sie die Beseitigung unvorschriftsmäßiger verunstaltender Entwässerungsleitungen fordern.

§ 12

Gebühren und Anschlusskosten

Für den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung werden Anschlusskosten und Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 13

Betriebsstörungen

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge Naturereignisse wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, haben die Grundstückseigentümer weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Herabsetzung der Abgaben.

(2) Die Gemeinde ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 14

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teile der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse, müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

(2) Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Anschlussberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Zwangmaßnahmen

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung finden die Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Im übrigen finden die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß den §§ 13 und 14 des Saarländischen Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16

Rechtsmittel

Gegen die aufgrund dieser Satzung ergehenden Anordnungen, Verfügungen oder versagenden Bescheide (Verwaltungsakte) steht dem Betroffenen der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- vom 21. Januar 1960 (BGBl. I. S. 17) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz (AGVvGO) vom 5. Juli 1960, in der Fassung des Gesetzes Nr. 1019 vom 31. Januar 1975 (Amtsbl. S. 346) zu.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Rechtsmittelfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Herrn Landrat – Kreisrechtsausschuss – in St. Wendel eingelegt wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beträge wird durch Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2000 in Kraft.

Tholey, den 6. Dezember 1999

Der Bürgermeister
der Gemeinde Tholey

Frisch

Die Satzungsänderungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Heilungsvorschriften nach § 12 Abs. 5 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz - KSVG – wird hingewiesen

Frisch

Bürgermeister